

**Landkreis Rostock**

**Der Landrat**

Untere Bauaufsichtsbehörde

SG Ordnungsrecht/Widersprüche



**Güstrow, 20.02.2025**

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung**

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2014, GVOBl. M-V S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 198)

wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Die an: **Herrn Jörg Sahmel**

letzte bekannte Anschrift: **Rahnstädter Weg 30 A, 18069 Rostock, Deutschland**

gerichtete Duldungsverfügung vom 20.02.2025 (Aktenzeichen 4713-2024-63103) des Landrates des Landkreises Rostock, untere Bauaufsichtsbehörde, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 3.027 des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, eingesehen werden.

Gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 VwVfG M-V kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der genannte Bescheid muss öffentlich zugestellt werden, um die Widerspruchsfrist des Bescheides gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung in Gang zu setzen, nach deren Ablauf die Einlegung dieses Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der Bescheid erlangt dann Bestandskraft.

Der Bescheid gilt gemäß § 108 Abs. 2 S. 6 des VwVfG M-V als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Kürschner

Sachgebietsleiter